



SCHULSPORTVEREIN

DER GESAMTSCHULE MÜMMELMANNSSBERG E. V.

Satzung Jugendordnung Beitragsordnung

Stand: 1. Januar 2004

SCHULSPORTVEREIN DER GESAMTSCHULE MÜMMELMANNSBERG E.V.

Mitglied im Hamburger Sportbund e.V. und im Hamburger Kanu-Verband e. V.

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg am 16.05.2003 unter der Nummer 17709

ANSCHRIFT:

Mümmelmannsberg 75
21225 Hamburg
Tel. 428 979 – 0
Fax. 428 979 – 208
[http:// www.gsm-kanu.de](http://www.gsm-kanu.de)
e-mail: mail@gsm-kanu.de

VORSTAND:

1. Vorsitzender: Jan Evers
2. Vorsitzender: Welf Oldag
Rechnungsführer: Johannes Schulte
Schriftführer: Klaus Ebel
Jugendwartin: Sabrina Schulz

JUGENDAUSSCHUSS:

1. Vorsitzende: Sabrina Schulz
2. Vorsitzende: Iris Nachtigal
Jugendvertreterin: Marta Swiatkowska
Beisitzerin: Sarah Heesch
Beisitzer: Sebastian Mohr

BEITRAGSORDNUNG:

Auf der Gründungsversammlung am 2. April 2003 wurden die folgenden Beiträge beschlossen (Jahresbeitrag):

- Aktive Mitglieder: € 15,--
- Familienbeitrag: € 20,--
- Fördernde Mitglieder: ab € 10,--

Aufnahmegebühren und Umlagen werden nicht erhoben.

KONTOVERBINDUNG:

Vierländer Volksbank (BLZ 201 903 01), Kontonummer 1023 9707

Stand: 1. Januar 2004

SATZUNG

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen
„Schulsportverein der Gesamtschule Mümmelmannsberg e. V.“
und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- 1.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern, Freunden und Mitarbeitern der Gesamtschule Mümmelmannsberg zur Pflege und Förderung sowie Ausübung des Sports, insbesondere des Kinder- und Jugendsports. Schwerpunkte der Vereinsarbeit sind Kanusport, Klettersport und Skilanglauf. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ...
 - a) vielseitige und sportartübergreifende Bewegungsförderung,
 - b) breitensportorientierte Angebote,
 - c) sportartbezogenen Freizeitsport,
 - d) auf Gemeinschaftserziehung gerichtete Unternehmungen wie Wandersportfahrten und dergleichen und
 - e) Wettkampfsport.
- 2.3. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und menschlicher Toleranz.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keine Gewinnanteile. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keinen Ersatz für etwaige Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Hamburger Sport-Bund e.V. und in den für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden an.

§3 Mitgliedschaft

- 3.1. Erwerb der Mitgliedschaft: Mitglied können Eltern, Lehrer, Schüler, ehemalige Schüler, Freunde und Mitarbeiter der Gesamtschule Mümmelmannsberg werden, sofern sie den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- 3.2. Kooperative Mitgliedschaft ist möglich (Körperschaften, Vereine, Verbände u. a. juristische Personen).
- 3.3. Erlöschen der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft erlischt durch ...
- a) Tod des Mitglieds.
 - b) Austritt aus dem Verein.
Der Austritt kann erfolgen nach vierwöchiger Kündigungsfrist zum Monatsende.
 - c) Beim Verlassen der Schule, falls keine gegenteilige Erklärung erfolgt.
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ...
 - ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat. Stundung kann gewährt werden.
 - ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Rückzahlungen geleisteter Beiträge erfolgen nicht. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses des Mitgliedes erlöschen alle Rechte an dem Vereinsvermögen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

- 4.1. Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung und der Ordnungen, am Vereinsleben teilzunehmen.
- 4.2. Jedes Mitglied ist zur uneigennütigen Mitarbeit an den Vereinsaufgaben verpflichtet. Es soll das Ansehen und die Interessen des Vereins nach Kräften fördern und alles vermeiden, was Ansehen und Zweck des Vereins schädigen könnte. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und die Ordnungen des Vereins und der Verbände, deren Mitglied der Verein ist sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen.
- 4.3. Die Mitglieder des Vereins haben entsprechend der Beitragsordnung Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren zu entrichten. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§5 Organe

- 5.1. Organe des Vereins sind ...
- a) Mitgliederversammlung,
 - b) Vorstand,
 - c) Jugendversammlung.
- 5.2. Für alle Beschlüsse dieser Organe ist nach satzungsmäßiger Einladung die einfache Mehrheit der Anwesenden ausreichend.
- 5.3. Bei Satzungsänderungen und Beschlüssen über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

§6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

- 6.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn ...
- a) mindestens 10 Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung dieses schriftlich beantragen. Der Vorstand muss sie dann innerhalb von 4 Wochen einberufen.
 - b) dieses durch Beschluss des Vorstands beantragt wird.
- 6.3. Jede Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher mit ihrer Tagesordnung durch den Vorstand den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- 6.4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand des Vereins schriftlich einzureichen.
- 6.5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, wenn sie nicht einen Versammlungsleiter wählt.
- 6.6. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere ...
- a) die Festsetzung der Beitragsordnung,
 - b) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliedsversammlung,
 - c) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) die Erteilung der Entlastung für den Vorstand nach schriftlicher Vorlage des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplanes und Bewilligung außerplanmäßiger Ausgaben,
 - f) die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer, sowie
 - g) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 6.7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 6.8. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 3 Monate im Verein sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 6.9. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder, es sei denn, diese Satzung schreibt im Einzelfall etwas anderes vor.

§ 7 Jugendversammlung

- 7.1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- 7.2. Die Jugendversammlung hat die Aufgabe, ...
- a) einen Jugendwart als Vertreter der Vereinsjugend im Vorstand des Vereins zu wählen,
 - b) eine Jugendordnung zu beschließen,
 - c) einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergibt, sowie
 - d) über die Verwendung des Jugendetats zu beschließen.
- 7.3. Der Jugendwart bedarf als Vorstandsmitglied der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Vereins.

§8 Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus ...
 - a) 1. Vorsitzender,
 - b) 2. Vorsitzender,
 - c) Jugendwart,
 - d) Rechnungsführer,
 - e) Schriftführer.
- 8.2. Der Vorstand wird erweitert durch bis zu zwei von der Jugendversammlung gewählten Vertretern.
- 8.3. Wenn es die Aufgaben erfordern, kann der Vorstand um weitere Mitglieder erweitert werden. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 8.4. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, sowie der Rechnungsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 8.5. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss dem Lehrerkollegium angehören.
- 8.6. Dem Vorstand obliegt die allgemeine Geschäftsführung nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- 8.7. Alle Vorstandmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen irgendeine Sondervorteile erhalten.
- 8.8. Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben so lange im Amt, bis sie durch neu gewählte Mitglieder abgelöst werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.9. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, kann der Vorstand bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen.

§9 Rechnungsprüfer

- 9.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung prüfen. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 9.2. Der Vorstand hat den von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfern Einblick in die gesamte Kassen- und Geschäftsführung zu geben.

§10 Haftung

- 10.1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und / oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

- 10.2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch in soweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- 10.3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- 10.4. Die Mitglieder des Vorstands werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung aller übrigen Mitarbeiter.

§11 Auflösung des Vereins, Restgelder

- 11.1. Anträge, die die Auflösung des Vereins betreffen, müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden und müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- 11.2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 11.3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Schulverein der Gesamtschule Mümmelmansberg, ersatzweise an die Behörde für Bildung und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg, Dienststelle Schulfürsorge, mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler der Gesamtschule Mümmelmansberg zu gleichartigen, gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§12 Satzungsänderungen

- 12.1. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.
- 12.2. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Hamburg, den 2. April 2003

JUGENDORDNUNG

§1 Zweck

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Schulsportvereins der Gesamtschule Mümmelmannsberg. Die Jugendordnung regelt die Belange der Vereinsjugend.

§2 Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind die Ausübung und Pflege des Sports. Die Anleitung und Betreuung der Jugendlichen erstreckt sich außer auf den sportlichen auch auf den kulturellen und gesellschaftlichen Bereich. Es soll das Gemeinschaftsleben sowie die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen gefördert werden. Schwerpunkte der Vereinsarbeit sind die erlebnis- und freizeitorientierten Sportarten, insbesondere Kanusport, Klettersport und Skilanglauf.

§3 Mitgliedschaft

Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Wassersporttreibende Jugendliche müssen schwimmen können und mindestens die Schwimmprüfung für das Abzeichen in Bronze abgelegt haben. Die Vereinsjugend gehört der Hamburger Sportjugend und der Hamburger Kanu- jugend an.

§4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind

- a) die Jugendversammlung und
- b) der Jugendausschuss

§5 Jugendversammlung

- 5.1. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Schulsportvereins zusammen. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend.
- 5.2. An der Jugendversammlung können alle Mitglieder des Schulsportvereins teilnehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend, sowie die Mitglieder des Jugendausschusses. Die Übertragung der Stimme an andere ist nicht zulässig.
- 5.3. Die Jugendversammlung hat die Aufgabe, ...
 - a) den 1. Jugendwart / die 1. Jugendwartin als Vertreter/in der Vereinsjugend im Vorstand des Vereins zu wählen,
 - b) eine Jugendordnung zu beschließen,
 - c) einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergibt, sowie
 - d) über die Verwendung des Jugendetats zu beschließen.
 - e) Über Anträge zu entscheiden, die in der Tagesordnung der Einladung angekündigt worden sind.

- 5.4. Der 1. Jugendwart / die 1. Jugendwartin bedarf als Vorstandsmitglied der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Vereins.
- 5.5. Die Einberufung der Jugendversammlung muss schriftlich (Aushang) durch den 1. Jugendwart / die 1. Jugendwartin unter Angabe der Tagesordnung 7 Tage vorher erfolgen.
- 5.6. Eine außerordentliche Jugendversammlung wird durch den 1. Jugendwart / die 1. Jugendwartin einberufen, wenn ...
 - a) mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung dieses beantragt. Die Versammlung muss dann innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.
 - b) dieses durch Beschluss des Jugendausschusses beantragt wird.
- 5.7. Die Jugendversammlung wird vom 1. Jugendwart / der 1. Jugendwartin geleitet, wenn sie nicht einen Versammlungsleiter wählt. Über die Jugendversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- 5.8. Für Abstimmungen ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Änderungen der Jugendordnung bedürfen 2/3 – Mehrheit und der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung des Schulsportvereins

§6 Jugendausschuss

- 6.1. Mitglieder des Jugendausschusses sind
 - a) der 1. Jugendwart / die 1. Jugendwartin, Vorsitzender / Vorsitzende des Jugendausschusses,
 - b) der 2. Jugendwart / die 2. Jugendwartin, stellvertretender Vorsitzender / stellvertretende Vorsitzende des Jugendausschusses,
 - c) bis zu zwei Jugendvertreter / Jugendvertreterinnen.

Wenn es die Aufgaben erfordern, kann der Jugendausschuss um Beisitzerinnen und Beisitzer erweitert werden. Hierzu ist ein Beschluss der Jugendversammlung erforderlich.
- 6.2. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar, sofern es in der Jugendarbeit des Vereins tätig ist. Jugendsprecher / Jugendsprecherinnen müssen Mitglieder der Vereinsjugend sein. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 6.3. Der Jugendausschuss organisiert die Jugendarbeit des Schulsportvereins im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung. Er setzt die von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben der Jugendversammlung um und vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- 6.4. Der Jugendausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 6.5. Der 1. Jugendwart / die 1. Jugendwartin ist verpflichtet, den Jugendausschuss einzuberufen, wenn die Hälfte des Jugendausschusses es verlangt.

Hamburg, den 17. November 2003